beschlossen: am 03.03.2016

veröffentlicht: im Amtsblatt: Nr. 04/20016 vom 01.04.2016

In Kraft: 02.04.2016

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Stadt Oschersleben (Bode)

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 45, Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBI. LSA 2014, 298) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA, GVBI. LSA Nr. 8/2014) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/ Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich aller Ortsteile hält in Oschersleben (Bode) in der Schermcker Straße Nr. 6 eine Obdachlosenunterkunft als nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtung vor. Die Betreibung der Obdachlosenunterkunft erfolgt durch einen von der Stadt Oschersleben (Bode) beauftragten Geschäftsbesorger - dem "DRK Kreisverband Börde e.V." mit Sitz in 39340 Haldensleben, Maschenpromenade 22.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser und nicht sesshafter Personen zur Abwendung von Gefahren im Sinne des § 3 Nr. 3a i.V.m. § 13 SOG LSA.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft ist nicht für eine dauerhafte Wohnungsnutzung bestimmt.
- (4) Obdachlos ist:
 - Jeder Sesshafte, der ohne Unterkunft ist;
 - Jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht:
 - Jeder, dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.

Nichtsesshafter ist:

- wer ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage umherzieht.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe in der Einrichtung besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung durch eine Verfügung der Stadt Oschersleben (Bode), nach Dienstschluss der Verwaltung durch Beamte des Polizeikommissariats Oschersleben (Bode).
- (2) Die Dauer des Aufenthaltes beträgt für Benutzer maximal 3 Tage. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag bei der Stadt Oschersleben (Bode) nach pflichtgemäßem Ermessen möglich.

beschlossen: am 03.03.2016 veröffentlicht: im Amtsblatt: Nr. 04/20016 vom 01.04.2016 In Kraft: 02.04.2016

(3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Zeitablauf, Behebung der Wohnungslosigkeit oder Widerruf der Einweisungsverfügung gegenüber dem Benutzer durch die Stadt Oschersleben (Bode).

§ 4 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die zur Unterkunft dienenden Räume werden durch den Geschäftsbesorger zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen und vorübergehend nicht sesshaften Personen im Auftrag der Stadt Oschersleben (Bode) vorgehalten.
- (2) Die Benutzer haben im Sommerhalbjahr (vom 30.05. bis 30.09.) die Obdachlosenunterkunft in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und im Winterhalbjahr (vom 01.10. bis 30.04.) von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen sind im begründeten Fall nach pflichtgemäßem Ermessen zulässig.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen von den eingewiesenen Personen nur zur Übernachtung benutzt werden.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten der Unterkunft einschließlich des überlassenen Zubehörs pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu verlassen, in dem sie bei Beginn vorgefunden wurde.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen vom Benutzer nicht vorgenommen werden. Festgestellte Mängel sind dem Geschäftsbesorger der Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu melden.
- (6) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen, kann der Geschäftsbesorger diese Veränderungen auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (7) Die Angestellten des Geschäftsbesorgers üben das Hausrecht in der Einrichtung aus und sind aus diesem Grund berechtigt, die Unterkünfte jederzeit ohne Vorankündigung zu betreten. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr.

§ 5 Hausordnung

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft erlässt die Stadt Oschersleben (Bode) eine gesonderte Hausordnung für die Obdachlosenunterkunft, welche für die Benutzer und Besucher verbindlich ist.
- (2) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 6 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden gegenüber dem Geschäftsbesorger.

beschlossen:	am 03.03.2016	
veröffentlicht:	im Amtsblatt: Nr. 04/20016 vom 01.04.2016	
In Kraft :	02.04.2016	

- (2) Das Nutzungsverhältnis wird bei Einweisung mehrerer Personen für jede einzelne Person begründet. Eine Ausnahme bilden Personen unter 18 Jahre; in diesem Fall entsteht ein Haftungs- und Schuldverhältnis mit dem gesetzlichen Vormund der betreffenden Person.
- (3) Die Haftung der Benutzer gegenüber dem Geschäftsbesorger wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Zwangsverfahren

Die Beachtung und die Umsetzung der mit dieser Satzung und mit der Hausordnung auferlegten Pflichten kann auf der Grundlage des SOG LSA durchgesetzt werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden nach Maßgabe der hierfür gesondert erlassenen Satzung Gebühren und Kosten erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Stadt Oschersleben (Bode) vom 21.11.2011 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 16.03.2016

Kanngießer	
Bürgermeister	Siegel